

Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Es gehört zu Ihren Aufgaben, das im Rahmen von „Demokratie leben!“ geförderte Projekt und dessen Inhalt auf angemessene Weise bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen. Dazu können beispielsweise Pressemitteilungen, Pressekonferenzen aus aktuellen Anlässen, öffentliche Veranstaltungen (z.B. Gedenk- und Aktionstage, Veranstaltungen anlässlich von Einzelmaßnahmen), die Publikation von Faltblättern, Broschüren, Plakaten, Werbematerialien und eigene Internetauftritte genutzt werden. Dieses Merkblatt erläutert die in diesem Zusammenhang zwingend zu berücksichtigenden Vorgaben für Veröffentlichungen und zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Nichtberücksichtigung der Vorgaben dieses Merkblattes kann im Einzelfall dazu führen, dass Ihre Veröffentlichung nicht aus den Mitteln des Bundesprogramms finanziert wird und bereits eingesetzte Mittel zurückgefordert werden.

Die Regelungen dieses Merkblattes betreffen die Öffentlichkeitsarbeit von:

- Erstempfängern (Zuwendungsempfänger, die Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms direkt vom Bund erhalten),
- Letztempfängern (Zuwendungsempfänger, denen Zuwendungsmittel im Rahmen des Bundesprogramms von Erstempfängern weitergeleitet werden),
- Kooperationspartnerinnen und -partnern (Akteurinnen und Akteure, die selbst keine Zuwendung als Erstempfänger oder Letztempfänger im Rahmen des Bundesprogramms erhalten, jedoch mit Erst- und/oder Letztempfängern kooperieren) und
- Dritten (Akteurinnen und Akteure, die mit Kooperationspartnerinnen und -partnern, aber nicht mit Erstempfängern oder Letztempfängern kooperieren).

Arbeiten Sie als Erstempfänger oder Ihre Letztempfänger im Rahmen der Umsetzung Ihres Projektes mit Kooperationspartnerinnen und -partnern oder Dritten zusammen, haben Sie sicherzustellen, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen auch den Kooperationspartnerinnen und -partnern und Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Veröffentlichungen

Beabsichtigen Sie im Rahmen Ihres Projektes Materialien zu veröffentlichen, sind die folgenden Ausführungen zwingend zu berücksichtigen. Unter Veröffentlichungen sind alle Texte und Materialien mit Bezug zum Bundesprogramm zu verstehen, die einer allgemeinen Öffentlichkeit oder aber auch einer Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Umfasst sind unter anderem alle Arten an:

- Drucksachen,
- Werbematerialien,
- Einladungen und Veranstaltungsankündigungen,
- Workshopmaterialien, die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden,
- Aufsätzen und Fachartikeln,
- elektronischen Medien, Podcasts,
- Pressemitteilungen,
- Internetseiten und elektronisch versendeten Newslettern.

Veröffentlichungen von Erstempfängern

Als Erstempfänger haben Sie Ihre Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm vor deren Veröffentlichung zur Freigabe durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) über das Förderportal hochzuladen. Die Prüfung der Freigabe bezieht sich hierbei ausschließlich auf die Verwendung des Förderlogos und die Kommunikation zum Bundesprogramm. Sie tragen weiterhin die redaktionelle Verantwortlichkeit für alle Veröffentlichungen. Die Zusendung der Entwürfe hat mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Veröffentlichung, zu erfolgen.

Im Hinblick auf Internetseiten gilt, dass nur Neugestaltungen zuvor nicht bestehender Internetseiten und grundlegende Umgestaltungen bereits freigegebener Internetseiten dem BAFzA zur Freigabe vorzulegen sind. Eine Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Freigabe ist nicht zulässig.

Veröffentlichungen von Letztempfängern im Handlungsbereich Kommune und Land

Sofern Sie Mittel an Letztempfänger weiterleiten, muss durch Sie das folgende Freigabeverfahren umgesetzt werden:

- Als Erstempfänger in den Handlungsbereichen Kommune und Land haben Sie die Veröffentlichungsentwürfe Ihrer Letztempfänger unter Maßgabe dieses Merkblattes selbst final freizugeben.
- Ein Freigabeverfahren durch das BAFzA findet nicht statt.

Soweit Sie als Kommune oder Land im Rahmen einer Förderung aus dem Innovationsfonds oder dem Begleitprojektebereich des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Mittel weiterleiten, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Veröffentlichungen von Letztempfängern in den übrigen Handlungsbereichen und Handlungsfeldern

Sofern Sie Mittel an Letztempfänger weiterleiten, muss durch Sie das folgende Freigabeverfahren umgesetzt werden:

- Veröffentlichungen von Letztempfängern mit Bezug zum Bundesprogramm sind vor deren Veröffentlichung zunächst an Sie als Erstempfänger in elektronischer Form weiterzuleiten. Sie haben dann eine Vorprüfung der Entwürfe vorzunehmen. Hierbei ist zu prüfen, ob die jeweiligen Veröffentlichungsentwürfe dem Anwendungszweck, also dem Projektziel dienen. Ist dies nicht der Fall, weisen Sie die Veröffentlichungsentwürfe an Ihre Letztempfänger zurück. Dienen die Veröffentlichungsentwürfe Ihrer Auffassung nach dem Anwendungszweck, übermitteln Sie die Veröffentlichungsentwürfe an das BAFzA zur Freigabe. Das BAFzA prüft die Veröffentlichungsentwürfe der Letztempfänger und erteilt die Freigabe oder versagt diese. Das Ergebnis des Freigabeverfahrens wird Ihnen mitgeteilt. Sie haben dieses an die jeweiligen Letztempfänger weiterzuleiten. Als Erstempfänger haben Sie Sorge zu tragen, dass Ihre Letztempfänger der Vorlagepflicht bezüglich ihrer Veröffentlichungsentwürfe nachkommen. Auch hier gilt, dass die redaktionelle Verantwortlichkeit aller Veröffentlichungen bei Ihnen verbleibt.
- Veröffentlichungsentwürfe, die Sie oder Ihre Letztempfänger gemeinsam mit Kooperationspartnerinnen und -partnern verantworten, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Freigabe durch das BAFzA veröffentlicht werden. Im Fall einer Kooperation zwischen Ihren Letztempfängern und Kooperationspartnerinnen und -partnern leiten Ihre Letztempfänger die Veröffentlichungsentwürfe zunächst an Sie zur Freigabe weiter. Sie prüfen, ob diese mit den Regelungen dieses Merkblattes vereinbar sind und senden die Veröffentlichungsentwürfe nach positiver Prüfung zur abschließenden Freigabe an das BAFzA.

Bereitstellung von Veröffentlichungen für die Vielfalt-Mediathek

Sie und Ihre Letztempfänger sind verpflichtet, mit dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betrauten Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung (IDA) e. V. zusammenzuarbeiten.

IDA verantwortet die „Vielfalt-Mediathek“, eine Plattform, über die alle Materialien, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ entstehen, kostenlos der (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen Sie und Ihre Letztempfänger Ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme der „Vielfalt-Mediathek“ unter der E-Mail-Adresse: mediathek@IDAeV.de in digitaler Form zur Verfügung stellen.

Formale Kriterien der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Verwendung des Förderlogos

Sie und Ihre Letztempfänger sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen nach Maßgabe dieses Merkblatts auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen.

Das Förderlogo des Bundesprogramms (Logo des BMFSFJ + Logo des Bundesprogramms inkl. Des textlichen Förderzusatzes) ist auf allen Veröffentlichungen von Ihnen und Ihren Letztempfängern abzubilden. Die Teillogos dürfen nicht allein und auch nicht ohne Förderzusatz dargestellt werden. Bei Veröffentlichungen, die das Abbilden des Förderlogos nicht zulassen, ist nach Absprache mit dem BAFzA ein textlicher oder eingesprochener Hinweis auf die Förderung möglich. Dies trifft u. a. auf einzelne elektronische Medien zu.

Eine Verwendung der Logos durch Kooperationspartnerinnen und -partner oder Dritte ist nur zulässig, sofern die **ausdrückliche schriftliche Einwilligung des BAFzA** vorliegt. Diese Einwilligung haben zwingend Sie beim BAFzA einzuholen. Sie und Ihre Letztempfänger haben für die Einhaltung vorgenannter Pflichten durch die Kooperationspartnerinnen und -partner und Dritte Sorge zu tragen.

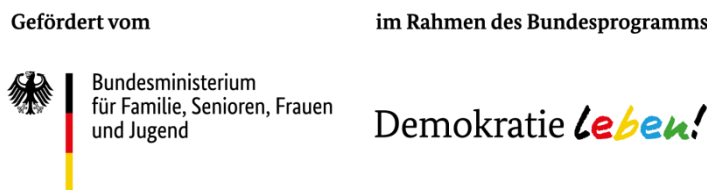


Illustration: Förderlogo

Das Förderlogo darf nicht bearbeitet werden und darf grundsätzlich nur in der vorliegenden Anordnung zum Einsatz kommen. Sind aus produktionstechnischen oder gestalterischen Gründen Abweichungen erforderlich, so ist vorab die Zustimmung des BAFzA einzuholen.

Das Förderlogo ist immer auf weißem Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass es optisch zum Rest des Textes oder Bildes passt und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt,

in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat zu jeder Seite hin die Breite von einem Adlerelement.



Illustration: Schutzraum um das Logo

Die Logodateien erhalten Sie vom BAFzA. Diese sind bei Bedarf Ihren Letztempfängern zur Verfügung zu stellen. Es können verschiedene Dateitypen (JPG, EPS, PNG) und -versionen (farbig, in vereinzelt Ausnahmefällen in schwarz/weiß und grau) beim BAFzA angefordert werden. Die Logodateien dürfen Sie und Ihre Letztempfänger nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten anbieten.

Bei allen inhaltlichen Veröffentlichungen - print oder online - ist folgender Zusatz aufzunehmen: „Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.“

Verlinkungen und Barrierefreiheit

Sie und Ihre Letztempfänger haben auf Ihren Internetseiten an geeigneter Stelle auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das BMFSFJ hinzuweisen und das Förderlogo abzubilden. Auf das Logo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch ein textlicher Verweis möglich.

Werden Sie und bzw. oder Ihre Letztempfänger überwiegend vom Bund finanziert, sind Sie und bzw. oder Ihre Letztempfänger als öffentliche Stelle des Bundes anzusehen und somit verpflichtet, Ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei zu gestalten und eine Erklärung zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen (§§ 12 ff. des Behindertengleichstellungsgesetzes - BGG). Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn der Bund mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt. Näheres hierzu regelt das BGG. Für weitere Informationen und Unterstützung können Sie und Ihre Letztempfänger sich an die Bundesfachstelle Barrierefreiheit (www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de) wenden.

Nutzungsrechte

Sie und Ihre Letztempfänger sind verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung der Urheberinnen und Urheber übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Soweit Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie und Ihre Letztempfänger sich von jenen das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ und das BAFzA sowie weitere, durch das BMFSFJ und das BAFzA Beauftragte, sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Sie und Ihre Letztempfänger müssen die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer verpflichten, dem BMFSFJ und dem BAFzA die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts gemäß § 12 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache mit dem BAFzA selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen.

Verwendung von Ton- und Bildmaterial

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von Bildmaterialien die entsprechenden Rechtsvorschriften (u.a. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Lizenzrecht, Datenschutzrecht, Markenschutzrecht) zu beachten sind. Werden Musik-CDs oder Film-DVDs, Podcasts oder als Stream zur Verfügung stehendes Bildmaterial von Ihnen und Ihren Letztempfängern produziert, sind ebenfalls die eventuell betroffenen Rechte an Musikstücken u. Ä. zu berücksichtigen.

Auf Anfrage stellt das BAFzA Ihnen und Ihren Letztempfängern ggf. Bild- und / oder Filmmaterial für eigene Internetauftritte, Faltblätter, Roll-Ups etc. zur Verfügung. Bei Verwendung dieser Materialien ist der Satz – Bildnachweis Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – an geeigneter Stelle abzubilden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Beschäftigten der Programmkommunikation in der Regiestelle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

E-Mail-Adresse: demokratie-leben@bafza.bund.de

Telefonnummer: 030 / 698077 - 0

www.demokratie-leben.de
